



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

14. August 2019

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung zur Landratswahl 2019 – Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters	200
Bekanntmachung zur Landratswahl 2019 – Festlegung des Wahltages und eines eventuell stattfindenden Stichwahltages	200
Bekanntmachung zur Landratswahl 2019 – Stellenausschreibung	200
Bekanntmachung zur Landratswahl 2019 – Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und Bekanntgabe des Sitzungstermins zur Zulassung der Bewerber	201
Genehmigung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	201
Hauptsatzung des Landkreises Stendal	201
2. Hansestadt Stendal	
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)	204
Bekanntmachung zur 1. - außerordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 22.08.2019	206
3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Uchtdorf	206
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte	
Öffentliche Bekanntmachung des ALFF Mitte im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 Feldlage für die Hansestadt Stendal und die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Vorläufige Anordnung Nr. 5 zum 01.10.2019	207
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Bömzien-Nettgau	208

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hansestadt Stendal, den 6. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2019 Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich zur Landratswahl 2019 Folgendes bekannt:

Der durch den Kreistag auf seiner Sitzung am 8. November 2018 für die Kreistagswahl 2019 berufene Kreiswahlleiter, **Herr Dr. Denis Gruber**, wird in Anwendung des § 8a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) auch als **Kreiswahlleiter** für die Landratswahl 2019 tätig sein.

Der zweite Beigeordnete **Herr Sebastian Stoll** ist **stellvertretender Kreiswahlleiter**.

Die Dienstanschrift lautet: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

In Vertretung


Dr. Denis Gruber
1. Beigeordneter



Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Hansestadt Stendal, den 6. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2019 Festlegung des Wahltages und eines eventuell stattfindenden Stichwahltages

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) i.V.m. § 38a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) gebe ich Folgendes bekannt:

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat auf seiner Sitzung am 11. April 2019 für die Wahl des Landrates (m/w/d) den Wahltag sowie den Termin für eine eventuell durchzuführende Stichwahl festgelegt:

Wahltag: **Sonntag, 10. November 2019**
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

Stichwahltag: **Sonntag, 1. Dezember 2019**
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Ferner weise ich darauf hin, dass Bewerber gemäß § 38a Abs. 2 KWO LSA mit der Bewerbung eine entsprechende Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b KWO LSA vorzulegen haben.


Dr. Denis Gruber



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hansestadt Stendal, den 6. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2019 Stellenausschreibung

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) wird für die **Landratswahl am 10. November 2019** im Landkreis Stendal folgende Stellenausschreibung bekannt gegeben:

Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

Im Landkreis Stendal, Land Sachsen-Anhalt ist die Stelle des

Landrates (m/w/d)

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Er besteht aus 6 Einheits- und 3 Verbandsgemeinden mit 113.186 Einwohnern (per 31.12.2017) und umfasst eine Fläche von 2.423 km². Kreisstadt ist die Hansestadt Stendal. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.landkreis-stendal.de.

Gesucht wird eine dynamische und belastbare Persönlichkeit, welche mit Durchsetzungsvermögen und Organisationstalent bereit und in der Lage ist, gemeinsam mit den Gremien

des Landkreises die Entwicklung des Landkreises Stendal zu fördern und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen. Erwartet wird eine hohe Leistungsbereitschaft sowie die Fähigkeit, den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung innovativ zu begegnen.

Der Landrat wird nach Beschluss des Kreistages am **10. November 2019** von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Stendal für die Dauer von sieben Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Der Termin für die Stichwahl ist laut Kreistagsbeschluss für den **1. Dezember 2019** vorgesehen.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Der Amtsantritt ist ab dem **19. März 2020** vorgesehen.

Die Wahl zum Landrat erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Zum Landrat wählbar sind gemäß § 62 Abs. 1 KVG LSA Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die o.g. Regelung hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Landratswahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Landrates gegenüber dem Landkreis eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b zu § 38a Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) abzugeben.

Die Bewerbung für die Wahl muss gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Landkreis Stendal) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die notwendigen Formblätter können beim Landkreis Stendal, Kreiswahlleiter – Geschäftsstelle, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal bzw. unter wahlen@landkreis-stendal.de abgefordert werden.

Die Bewerbung zum Landrat ist innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich beim

Landkreis Stendal
Kreiswahlleiter – Geschäftsstelle
Kennwort: Wahl des Landrates (m/w/d)
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am **14. Oktober 2019 um 18:00 Uhr**. Die schriftliche Einreichung der Bewerbung erfordert nach § 126 BGB die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen oder eine notarielle Beurkundung. Über die in § 62 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 3 KWG LSA genannten Voraussetzungen hinaus sind keine weiteren Qualifikationen oder sonstige Nachweise erforderlich.

Sprachliche Gleichstellung: Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

In Vertretung


Dr. Denis Gruber
1. Beigeordneter



Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Hansestadt Stendal, den 6. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und Bekanntgabe des Sitzungstermins zur Zulassung der Bewerber für die Wahl des Landrates (m/w/d)

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich Folgendes bekannt:

Die durch den Kreiswahlleiter am 28. Februar 2019 bzw. 5. März 2019 berufenen Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl 2019 werden in Anwendung des § 8a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geän-

dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) auch für die Landratswahl 2019 tätig sein.

Als **Beisitzer** wurden durch den Kreiswahlleiter berufen:

Herr Jürgen Güldenpfennig
Herr Axel Kliche
Herr Ralf Mosow
Herr Jürgen Roswandowitz
Frau Carola Stallbaum
Herr Hannes Warnstedt

Als **stellvertretende Beisitzer** wurden berufen:

Frau Angelika Bothe
Frau Birgit Engelhard
Herr Hans-Joachim Lange
Frau Christine Paschke
Frau Mareyle Schultz
Frau Heidi Sureck

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Bewerber für die Wahl des Landrates (m/w/d) findet am **Mittwoch, dem 16. Oktober 2019 um 15:00 Uhr** im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum Bismark (Altbau) statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Entsprechend § 10 Abs. 3 KWG LSA weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.



Dr. Denis Gruber



Landkreis Stendal

Mit Schreiben vom 17. Juli 2019 erhielt der Landkreis Stendal durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die:

„Genehmigung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal“

1. Die Hauptsatzung des Landkreises Stendal wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.



Carsten Wulfänger
Landrat



- Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 04.07.2019

Landkreis Stendal

Hauptsatzung des Landkreises Stendal

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

- §1 Name und Sitz
- §2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

II. ABSCHNITT Verfassung und Verwaltung des Landkreises

- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages
- § 5 Ausschüsse des Kreistages
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Landrat
- § 10 Beigeordnete
- § 11 Beauftragte für Gleichstellung und Menschen mit Behinderung
- § 12 Kreisbehindertenbeirat
- § 13 Kreissenorenbeirat

III. ABSCHNITT Einwohner und Bürger

- § 14 Bürgerbefragung
- § 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

§ 18 Inkrafttreten

Aufgrund des §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Stendal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.

§2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Stendal wird wie folgt beschrieben: Gespalten und halb geteilt, von in Silber ein roter goldenbewehrter Adler am Spalt, hinten oben in Blau ein dreiblättriges Kleeblatt, bewinkelt von drei silbernen Eichenblättern, hinten unten Schwarz drei goldene Rauten (2:1).
- (2) Der Landkreis Stendal führt eine Flagge wie nachfolgend beschrieben: blau-weiß gestreift mit aufgelegten Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Landkreis Stendal“.
- (4) Die Fremdnutzung des kreislichen Wappens bedarf der Genehmigung durch den Kreistag des Landkreises Stendal.

II. ABSCHNITT Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§3 Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§4 Zuständigkeiten des Kreistages

In Ergänzung der im § 45 KVG LSA geregelten Aufgaben behält sich der Kreistag folgende Entscheidungen vor:

1. die Errichtung, Erweiterung, Reduzierung und Schließung von Einrichtungen des eigenen Wirkungskreises,
2. Stellungnahmen des Landkreises als Träger öffentlicher Belange, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt und in der Konsequenz Belange des Kreistages berührt werden (eigener Wirkungskreis),
3. der Kreistag entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Wert von mehr als 5.000,00 Euro betragen,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 250.000 Euro beträgt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 250.000 Euro beträgt,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 250.000 Euro beträgt,
7. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt,
8. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro beträgt,
9. Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 100.000 Euro.

§5

Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. beschließende Ausschüsse:
 - Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss,
 - Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss,
 - Jugendhilfeausschuss
2. beratende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur,
 - Ausschuss für Schule, Sport und Kultur,
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus,
 - Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz,
 - Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Unterausschuss für Jugendhilfeplanung

§6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss besteht aus sechs ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Ist auch der beauftragte Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss beschließt:

- im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit der Probezeit der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11, die Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit der Probezeit der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 11. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei den in Satz 1 genannten Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
- Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen- ausgenommen Bauleistungen- (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit der Wert des Auftrages den Betrag von 150.000 Euro überschreitet und über:
- Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt und 25.000 Euro nicht übersteigt
- Abschluss und Ablehnung von Vergleichen gem. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt bis 100.000 Euro

- (3) Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Ist auch der beauftragte Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Finanz-, Haushalt- und Liegenschaftsausschuss beschließt

über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA, wie:

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro beträgt bis 250.000 Euro und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro beträgt bis 250.000 Euro
- Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 15.000 Euro beträgt bis 250.000 Euro
- Verzicht auf Ansprüche des Landkreises i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA wenn der Wert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt
- Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 15.000 Euro bis 100.000 Euro Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss entscheidet über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000,00 Euro bis 5.000 Euro gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat zehn stimmberechtigte Mitglieder. Seine Aufgaben, die weitere Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes.

§7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; dieser besteht aus fünf ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern.
Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich durch den Kreistag jeweils sechs widerruflich sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
 1. Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur
 2. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
 3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus
 4. Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz
 5. Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und GesundheitDie Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.
- (5) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§9 Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten und Arbeitnehmern, die nicht in die Zuständigkeit des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses fallen. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer nach Satz 1 sowie die Festsetzung des Entgeltes.
- (2) Der Landrat ist zuständig für die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB bis zu einem Wert von 150.000 Euro.
- (3) Der Landrat ist zuständig im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA, die folgende allgemeine Wertgrenze nicht überschreiten:
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Wert im Einzelfall nicht mehr als 100.000 Euro beträgt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert im Einzelfall 100.000 Euro nicht übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 Euro nicht übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert 2.500 Euro nicht übersteigen,
 - Verzicht auf Ansprüche des Landkreises i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA im Einzelfall bis 10.000 Euro,
 - Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis 25.000 Euro,
 - Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins bis 15.000 Euro.
- (4) Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ist gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA der Landrat zuständig.
Der Landrat entscheidet über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro.
- (5) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Beigeordneten übertragen.
- (6) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Anfrage im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten außenstehender Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragesteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragesteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

§ 10 Beigeordnete

- (1) Der Landkreis hat einen Beigeordneten. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Daneben wird ein zweiter Beigeordneter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ist der allgemeine Vertreter des Landrates an der Vertretung gehindert, vertritt der zweite Beigeordnete den Landrat.
- (3) Den Beigeordneten wird die Leitung eines Dezernates übertragen. Ihnen kann die Leitung eines Amtes übertragen werden.
Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.

§ 11 Beauftragte für Gleichstellung und Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Kreisbehindertenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
§§ 79 und 80 KVG LSA
- (2) Der Beirat besteht aus max. 11 Mitgliedern, die vom Kreistag für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden. Das Verfahren zur Berufung dieser Mitglieder regelt die Geschäftsordnung des Behindertenbeirates. Die Tätigkeit der Mitglieder des Behindertenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) In den beratenden Fachausschüssen des Kreistages ist in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches einem Mitglied des Behindertenbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen.
§ 80 KVG LSA

§ 13 Kreissenorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
§§ 79 und 80 KVG LSA
- (2) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Einheits- und Verbandsgemeinde vom Kreistag für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates während der Amtsperiode, kann eine Nachbesetzung auf Vorschlag der jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinde erfolgen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) In den beratenden Fachausschüssen des Kreistages ist in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches einem Mitglied des Seniorenbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen.
§ 80 KVG LSA

III. ABSCHNITT Einwohner und Bürger

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreisangelegenheiten (eigener Wirkungskreis). Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.
§ 22 Abs. 4 KVG LSA

IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2, im Büro des Kreistages während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.landkreis-stendal.de zugänglich gemacht.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 im Büro des Kreistages zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen, sonstige Bekanntmachungen, entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind mindestens drei Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung im „Generalanzeiger“ bekannt zu machen.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.09.2015 zuletzt geändert am 01.03.2018 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.07.2019



Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 29.07.2019 die folgende, in der Anlage geänderte Fassung der Straßenreinigungssatzung vom 19.10.2018, beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Hansestadt Stendal verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle für die in der Anlage unter 1. aufgeführten Straßen und der Gehwege der in der Anlage unter 2. aufgeführten Straßen jeweils entsprechend der festgelegten Reinigungsstufe.
- (3) Soweit die Hansestadt Stendal nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),

- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren und Parkstände,
 - b) die Straßenrinnen,
 - c) die Gehwege und Schrammborde,
 - d) Böschungen und Stützmauern,
 - e) die Überwege,
 - f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - g) das Straßenbegleitgrün.
 - (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
 - (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB sowie die Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) hinsichtlich der Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an die Straße anliegenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, Grundstücke, welche an mehrere Straßen grenzen), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
 - a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
 - b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Glas, Laub, Schlamm, Hundekot, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Entfernung von sich selbst ausgesäten Gräsern und Unkräutern. Bei nicht ausgebauten Straßen, Straßenabschnitten bzw. Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Die nach Abs. 2 zu beseitigenden Stoffe sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und als Abfall nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen diese Stoffe weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens einmal monatlich, zu erfolgen.
- (2) Darüber hinaus kann die Hansestadt Stendal bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen umfassen insbesondere Unrat, Papier, Tierexkremate sowie Verschmutzungen nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und anderen extremen Witterungsereignissen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind jeweils unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute bzw. fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfenden Mittel wie Sand, Granulat oder Splitt verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen. Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und -abgänge, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und starke Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen § 7 der Pflicht zur Beseitigung von Schnee nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 4. entgegen § 8 der Pflicht zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000, geändert durch die Erste Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.12.2003, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 30.07.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal
Alphabetisches Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

Legende

Reinigungs-kategorie		
Fahrbahnreinigung wöchentlich	F	1
Fahrbahnreinigung 14-tägig	F	2
Fahrbahnreinigung monatlich	F	3
Gehwegreinigung 3x wöchentlich	G	1
Gehwegreinigung wöchentlich	G	2
Gehwegreinigung 14-tägig	G	3
Gehwegreinigung monatlich	G	4
Kehrseite		
Kehrseite beidseitig		2
Kehrseite einseitig		1

1. Straßenreinigung

Straßenbezeichnung	Reinigungs-kategorie	Kehrseite
Kernstadt		
Albert-Einstein-Straße	F	1 2
Albrecht-Dürer-Straße - ohne Stichstraße -	F	1 2
Altes Dorf	F	1 2
Am Wasserturm	F	1 2
Arneburger Straße bis hinter Hausnummer 82 - ohne Stichstraße -	F	1 2
Arnimer Damm im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.08.2019	F	1 2
Arnimer Straße im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.08.2019	F	1 2
Bahnhofstraße	F	1 2
Bergstraße	F	1 2
Birkenhagen	F	1 2
Bismarckstraße	F	1 2
Breite Straße von Priesterstraße bis Altes Dorf	F	1 2
Bruchstraße	F	1 2
Clausewitzstraße	F	1 2
Dahlener Straße von Tornauer Straße bis Lüderitzer Straße	F	1 2
Dahrenstedter Weg ab 01.09.2019	F	2 2
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	F	1 2
Eisenbahnstraße	F	1 2
Erich-Weinert-Straße	F	1 2
Friedrich-Ebert-Straße	F	1 2

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. August 2019, Nr. 27

Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse		Kehr- seite- seite
Frommhagenstraße	F	1	2
Gardelegener Straße von Lüderitzer Straße bis Dahlemer Straße	F	1	2
Gneisenaustraße	F	1	2
Grabenstraße	F	1	2
Hanseallee	F	2	2
Heerener Straße	F	1	2
Hoher Weg - ohne Stichstraße -	F	1	2
Industriestraße	F	1	2
Juri-Gagarin-Straße - ohne Stichstraße -	F	1	2
Knochenstraße	F	1	2
Körnerstraße	F	1	2
Kornmarkt	F	1	2
Lemgoer Straße	F	2	2
Lüderitzer Straße	F	1	2
Magdeburger Straße	F	1	2
Mannsstraße	F	1	2
Marienkirchstraße	F	1	2
Markt	F	1	2
Max-Planck-Straße - ohne Stichstraße -	F	1	2
Moltkestraße	F	1	2
Nachtigalplatz/Im Tangermünder Tor	F	1	2
Nicolaistraße/Goethestraße von Bahnhofstraße bis Röxer Straße	F	1	2
Nordwall	F	1	2
Osterburger Straße	F	1	2
Ostwall von Rathenower Straße bis Bruchstraße	F	1	2
Parkstraße	F	1	2
Petrikirchstraße	F	1	2
Rathenower Straße von Sperlingsberg bis Südwall	F	1	2
Rostocker Straße	F	2	2
Röxer Straße	F	1	2
Salzwedeler Straße von Uenglinger Straße bis Straße Am Wasserturm	F	1	2
Schadewachten	F	1	2
Scharnhorststraße	F	1	2
Schillerstraße	F	1	2
Stadtseeallee	F	1	2
Südwall (nur im Verlauf der ehemaligen B 189)	F	1	2
Tangermünder Straße	F	1	2
Uchtewall bis Tiergarten	F	2	2
Uenglinger Straße	F	1	2
Verbindungsstraße zwischen Westwall und Moltkestraße	F	1	2
Wendstraße von Wallanlage bis Nordwall	F	2	2
Westwall jeweils wallseitig von Frommhagenstraße bis Am Dom	F	2	1
Westwall von Frommhagenstraße bis Knochenstraße	F	1	2
Ortschaften			
Buchholz, Hauptstraße (B189) im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.08.2019	F	3	2
Uenglingen, Chausseestraße im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.08.2019	F	1	2

2. Gehwegreinigung

Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse		Kehr- seite- seite
Kernstadt			
Altmarkforum Fußgängerzone bis Käthe-Kollwitz-Straße, einschl. Plaza	G	1	2
Arneburger Straße von Langer Weg bis Brücke „Neuer Graben“, nordwestliche Seite"	G	4	1
Breite Straße Fußgängerzone	G	1	2
Breite Straße von Priesterstraße bis Altes Dorf	G	2	2
Dahrenstedter Weg ab 01.09.2019	G	3	2
Erich-Weinert-Straße	G	3	2
Fußgängerzone Süd	G	3	2
Gardelegener Straße von Kreisverkehr bis Döbbeliner Straße, nördl. Seite	G	3	1
Gneisenaustraße	G	4	2
Hanseallee	G	3	2
Katzenstieg	G	2	2
Körnerstraße	G	4	2
Moltkestr. von Stadtseeallee bis Uchtewall Seite Winkelmann-Gymnasium	G	2	1
Osterburger Straße von Straße der Demokratie bis Mannsstraße	G	3	1

Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse		Kehr- seite- seite
Stadtseeallee	G	2	2
Uchtewall bis Tiergarten	G	3	2
Verbindungsweg zwischen Carl-Hagenbeck-Straße und Stadtseeallee	G	3	2
Verbindungsweg zwischen Heinrich-Heine-Straße und Wendstraße	G	3	2
Verbindungsweg zwischen Marienkirchstraße und Kornmarkt	G	2	1
Wendstraße von Wallanlage bis Nordwall	G	3	2
Werner-Seelenbinder-Straße bis Erich-Weinert-Straße (an der Uchte)	G	4	2
Westwall von Frommhagenstr. bis Stadtseeallee Seite Winkelmann-Gymn.	G	2	1

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

06.08.2019

Bekanntmachung Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

Zu der am Donnerstag,

den 22.08.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 1. - außerordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.06.2019
- 4 Beschlussfassung über die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 29.05.2019 und 20.06.2019
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 29.05.2019 und 20.06.2019
- 8 Bericht der Verwaltung
- 8.1 Vergaben unter 100.000 Euro
- 9 Sanierung Schulsporthalle GS „Am Stadtsee“ Los 1: Erd- und Tiefbauarbeiten **VII/0019**
- 10 Sanierung Schulsporthalle GS „Am Stadtsee“ Los 2: Einbau Kunststoffbelag **VII/0020**
- 11 Bauhof Hansestadt Stendal, Los Außenanlage: Straßenbau, Regenwasser- und Schmutzwasserkanal **VII/0021**
- 12 Vergabe der Planungsleistung Objektplanung für die Leistungsbereiche Gebäude und Innenräume, Freianlagen sowie Tragwerk für den Neubau der Turnhalle „Komarow“ **VII/0029**
- 13 Anfragen/Anregungen



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

30.07.2019

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung(en) Uchtdorf

Flur(en) 1 - 8

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 30.08.2019 bis 30.09.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation 30.07.2019

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung(en) Uchtdorf

Flur(en) 1 - 8

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 30.08.2019 bis 30.09.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Ritterstraße 17-19

39164 Wanzleben

Az.: 15.6-611B5.01-27SDL701 – vAO-Nr.5

Flurbereinigung: Lüderitz BAB 14 Feldlage

Landkreis: Stendal

Verfahrens.-Nr.: 27SDL701

Wanzleben, den 23.07.2019

- Öffentliche Bekanntmachung - Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.4 - Dolle/L29 bis AS Lüderitz (L30) wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich Süd folgendes angeordnet:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2019

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2. Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Süd wird ab dem

01.10.2019

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3. Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden und Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 29.03.2011 das Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-27SDL701 angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 20.05.2019 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ast. Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Einweisung in den Besitz erfolgt zum **01.10.2019**.

Der Plan für den Neubau der VKE 1.4 Dolle/L29 bis AS Lüderitz (L30) vom 29.06.2012 und dem Änderungs- und Feststellungsbescheid vom 10.02.2016 sind mit Beschluss zum Vergleich mit dem BUND vom 13.12.2016 bestandskräftig. Mit dem 2. Änderungs- und Feststellungsbescheid AZ:308.3.3-31027-ÄF11.16 vom 09.11.2017 wird sowohl den Belangen der Kläger aus den Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht als auch den Bedenken des BUND Rechnung getragen.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt im Herbst 2019 die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. A2: Anlage von Hecken und Windschutzstreifen
2. E1: Maßnahmenkomplex Fischteich südlich Schleuß umzusetzen.

Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme (Bundesautobahn 14) verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Infolgedessen ist eine Zuweisung der Inanspruch zunehmenden Grundstücksflächen zum 01.10.2019 dringend erforderlich. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Teilabschnitt der BAB 14, VKE 1.4, zwischen der AS Dolle (L29) bis zur AS Lüderitz (L30) stellt eine eigenständige, verkehrswirksame Umfahrung der Ortslagen Dolle und Lüderitz dar und trägt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortslagen vom überregionalen Durchgangsverkehr bei. Die Lebensqualität, verbesserte Standortqualität und Lagegunst im Planungsraum, höhere Chancen für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen und bessere Erreichbarkeit weiter entfernter Arbeitsplatzschwerpunkte, günstigere Entwicklungen für den Städtebau und den Tourismus sowie Verbesserung der Verkehrssicherheit sind die wesentlichsten Punkte.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse.

Um das Bauvorhaben BAB 14, VKE 1.4, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in der Besitzregelungskarte dargestellten Fläche, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1. Die durch diese Anordnung der LSBB, Regionalbereich Süd zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- 4.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 4.3. Die LSBB, Regionalbereich Süd hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB, Regionalbereich Süd die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- 4.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.
- 4.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB, Regionalbereich Süd sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.7. Die der LSBB, Regionalbereich Süd nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hin-

gewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

6. Auslegung

Diese vorläufige Anordnung mit Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und Besitzregelungskarten (Anlage 2) liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung

- für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Verwaltungsgebäude der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte
- für die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen im Verwaltungsgebäude, Haus 2 der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen
- für die Hansestadt Stendal im Verwaltungsgebäude, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal und im Planungsamt, Zimmer 203, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal
- für die Mitgliedsgemeinde Burgstall der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, während der Dienststunden eingesehen werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



Dirk Krause



- Anlagen: 1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel

Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 29.07. 2019

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grünes Band Bömenzien-Nettgau
Verf.-Nr. 28GRB 037
Az. 14.17 - 611B1-28GRB037

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 29. Juli 2019 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band Bömenzien-Nettgau, Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal, Verfahrensnummer 28GRB 037 gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (BZV) unterliegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Bömenzien	Flur 1	Flurstück 16/2
Gemarkung Böckwitz	Flur 2	Flurstücke 38/9, 38/10, 38/11, 38/12, 38/13, 38/15
Flur 4		Flurstücke 15/15, 15/16, 15/17, 16/3
Gemarkung Gladdenstedt	Flur 1	Flurstück 181
Gemarkung Nettgau,	Flur 4	Flurstücke 160/1, 161/4, 188/165, 189/165, 190/165, 191/165, 220/165
Gemarkung Seebenau	Flur 12	Flurstück 17

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 44,5409 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte an den aufgeführten Flurstücken innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzenden wei-

terer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Hallmann

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31